

Vorwort

Mit Hilfe der vorliegenden zwei Bände soll eine Lücke geschlossen werden. Reichhaltiges Material sehr kompetenter und erfahrener Referent/inn/en der dreiwöchigen Ausbildungssequenz ermöglicht es

- Interessent/inn/en an Schulleitung
- Mitarbeiter/inne/n in Führung und
- Schulleiter/inne/n

sich über Neuerungen, aktuelle Theorien und Praxiserfahrungen zu informieren.

Oft ist es aus Kapazitätsgründen nicht möglich, Schulleiter/innen und Stellvertreter/innen sofort nach Amtsantritt zu den in Bayern seit 1977 obligatorischen Ausbildungskursen einzuladen. Im Realschulbereich können aufgrund günstiger Vorbedingungen seit Jahren zwar alle Ständigen Stellvertreter/innen zu den Kursen eingeladen werden, aber nur in Ausnahmefällen – z. B. bei einer besonderen Führungssituation an der Schule - werden weitere Mitarbeiter/innen (sog. „Zweite Realschulkonrektor/innen“) berücksichtigt.

Immer lauter wird der Ruf nach einer umgehenden Qualifizierung. Um auf diesen Wunsch schnell zu reagieren, wurde darauf verzichtet, die Unterlagen inhaltlich und grafisch zu bearbeiten. Dies beeinträchtigt nicht die Möglichkeit, in dieser Zusammenstellung viele Anregungen und Hinweise zu finden.

Band I (Nr. 389) möchte auf die Dringlichkeit und Gestaltungsmöglichkeit „Pädagogischer Führung“ hinweisen, während Band II (Nr. 390) größere Sicherheit im verwaltungstechnischen und juristischen Bereich vermittelt. Das Erlernen des Umgangs mit Instrumenten des elektronischen Datenaustauschs bleibt der Arbeit in den Kursen oder Materialien anderer Anbieter vorbehalten.

Thomas Sachsenröder
Direktor

Gerhard Schmidt
Institutsrektor

Schulleitung - Materialien und Arbeitshilfen

Band II: Verwaltung und Recht

(Schwerpunkt: Realschule)

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|--|--------|
| 1. Rechtsfälle – Schulrecht: Ordnungsmaßnahmen - Widerspruchsverfahren
(Hanns-Günter Kellner) | S. 3 |
| 2. Schulleitung – Personalrat
(Stephanie Keill) | S. 25 |
| 3. Dienstliche Beurteilung
(Herbert Püls) | S. 37 |
| 4. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte –
Arbeitszeugnisse / Rechtsfragen
(Josef Frötschl) | S. 53 |
| 5. Aktenplan – AGO – Aufbewahrungszeiten
(Ludwig Meier) | S. 141 |
| 6. Haftungsfragen in der Schulleitung
(Ludwig Brumbauer) | S. 163 |

Dillingen 2004

Bestellnummer 390

Rechtsfälle

Hanns-Günter Kellner – Dillingen – 04. Dezember 03

Dienstaufsichtsbeschwerde – richtet sich gegen *Verhalten* einer Lehrkraft oder auch des Schulleiters (z.B. beleidigende Äußerung gegenüber Schüler im Unterricht); zuständig ist bei Lehrkräften der Schulleiter, bei Schulleitern das Kultusministerium.

Aufsichtsbeschwerde - richtet sich gegen eine schulische *Sachentscheidung* (z. B. Note, Verweis); zuständig ist zunächst die Schule, die ggf. Entscheidung des Ministerialbeauftragten herbeiführt (§ 117 Abs. 1 RSO).

Fall	Problem	Lösung	§§
1	Elternbeirat erbittet/verlangt Anwesenheit einer Lehrkraft bei Elternbeiratssitzung	<ul style="list-style-type: none"> Elternbeirat kann Lehrkraft zwar einladen, aber nicht zur Teilnahme verpflichten. Schulleiter sollte in jedem Fall ebenfalls anwesend sein und ist gehalten, dafür zu sorgen, dass sachlich argumentiert und kein „Tribunal“ veranstaltet wird. Weigert sich Lehrkraft zu kommen, so muss ggf. Schulleiter Beschwerdevorbringen anhören und dann mit Lehrkraft sprechen. 	
	Erkrankung des Lehrers <ul style="list-style-type: none"> - nach Konfliktgespräch - Erkrankung im Urlaub 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Zweifeln an Dienstunfähigkeit (z. B. weil Erkrankung „angekündigt“) kann ärztliches und ggf. auch amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ist ggf. anzuzeigen und, wenn sie über Ferien hinaus dauert (verspätete Rückkehr), durch ärztliches bzw. amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen 	§ 11 Abs. 1 LDO § 9 Abs. 1 UrIV
	Angestellte mit mangelnder Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> In der regelmäßig sechsmonatigen Probezeit genau beobachten (ggf. mehrfache Unterrichtsbesuche) und rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit mit der zuständigen Regierung Kontakt aufnehmen; nur während Probezeit ist erleichterte Kündigung möglich; später Kündigung sehr schwierig und nur unter strengsten Nachweisanforderungen durchsetzbar. 	
	Arztbesuche während der Unterrichtszeit	<ul style="list-style-type: none"> Dienstbefreiung erforderlich, aber nur dann möglich, wenn ärztl. Untersuchung oder Behandlung während Unterrichtszeit durchgeführt werden <i>muss</i>; Nachweis über Notwendigkeit kann verlangt werden. <i>Arztbesuche sind deshalb möglichst auf unterrichtsfreie Zeit zu verlegen!</i> 	§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UrIV
2	Elternbeschwerden über Lehrer <ul style="list-style-type: none"> • Zuspätkommen • Kaffeetrinken im Unterricht 	= Dienstaufsichtsbeschwerde Schutz des Beschwerdeführenden bei von diesem erbetener Vertraulichkeit schwierig. Ggf. muss Verhalten in allgemeiner Form moniert werden.	

	<ul style="list-style-type: none"> • Unmögliche Äußerungen • Zu schwere Schulaufgaben • Nichterscheinen im Direktorat • Lehrer schimpft die Klasse • Lehrer droht Rechtsanwalt mitzubringen 	<p>Hinweis: Weisung konkret formulieren „Kommen Sie am um..... ins Rektorat“, am besten in der Freistunde oder nach dem Unterricht</p> <p>Kein Anspruch auf Zuziehung einer dritten Person (Personalratsmitglied, ggf. Rechtsanwalt) zu Führungsgesprächen. Wenn Mitbringen zugelassen wird, dann auf Seite des Schulleiters auch Zuziehung z. B. des Stellvertreters ratsam.</p>	
	Eltern wollen Rechtsanwalt mitbringen	Ebenfall kein Anspruch darauf, Rechtsanwalt zuzuziehen.	
	Beleidigung SL-L, L-L	Strafanzeige sollte wegen notwendigen weiteren Zusammenarbeitens ultima ratio sein! Vermittelnde Gespräche suchen, ggf. dienst- bzw. disziplinarrechtliche Schritte möglich.	
	Beschwerden über Lebenswandel außerhalb der Schule <ul style="list-style-type: none"> • Lehrer ist zu laut in der Wohnung • Trinkt zu viel 	<ul style="list-style-type: none"> • SL weist Beschwerdeführenden darauf hin, dass diese Sache privatrechtlicher Natur ist • SL informiert Lehrer über Beschwerde 	
3	Intime Beziehungen zwischen L und S ¹	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Kontaktaufnahme mit Kultusministerium erforderlich wegen Abstimmung weiterer Schritte (Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Umsetzung des Lehrers in andere Klasse, ggf. Abordnung an andere Schule etc.) 	Art. 27 ff. BayDO
	Einsichtnahme in Personalunterlagen an der Schule	Lehrkräfte haben Einsichtsrecht; Zeitpunkt bestimmt Schulleiter; Einsicht immer in Gegenwart des Schulleiters oder einer sonstigen Person, nicht durch Lehrer alleine; Notizen sind möglich, ebenso Abschreiben, auch fertigung einzelner Kopien (im Ermessen des Schulleiters)	Art. 100d BayBG
	Lernziele werden vom Lehrer nicht erfüllt	Klassenbucheinträge überprüfen; Unterrichtsbesuche; Verlangen nach Stoffverteilungsplan etc.; ggf. Ermahnung, Rüge, Missbilligung („Abmahnung“ ist arbeitsrechtl. Begriff und daher bei Beamten nicht möglich)	§ 3 LDO
	„Quereinsteiger“	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Monate Probezeit minus 2 Wochen, wenn dann in dieser Zeit loswerden 	
	Unfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Sportklettern muss Genehmigung beim Kumi eingefordert werden und darf nur auf Sportwänden stattfinden, nicht in der Natur. 	

	<ul style="list-style-type: none"> Sommerrodelbahn 	<p>Die Sicherung muss nicht zwingend von L vorgenommen werden, kann auch S machen.</p> <p>Schüler explizit auf richtiges Verhalten – Abstand, angemessenes Tempo, Bremstechnik – hinweisen</p>	
	Unterrichtsbesuch vom Lehrer verweigert	Schulleiter hat Recht, Unterrichtsbesuch durchzuführen, zum Zweck der Beurteilung ebenso wie z. B. zur Klärung von Beschwerden u. dgl.. Etwaige Weigerung der Lehrkraft nicht vor Schülern diskutieren, ggf. Besuch verschieben und zunächst Führungsgespräch führen. Äußerstenfalls Weisung erteilen.	
5	Unterrichtsziele vom L nicht mehr erreicht: Disziplinprobleme, schlechte Ergebnisse, häufige Fehlzeiten	Führungsgespräch; ggf. amtsärztliche Klärung der Belastbarkeit und Dienstleistungsfähigkeit einschl. ggf. erfolversprechender Kur- oder sonstiger Therpiemaßnahmen.	
6 Fall 9	Sachschaden Weil Lehrer vergisst Wasserhahn zu schließen	<ul style="list-style-type: none"> in der Regel kein Regress gegenüber Freistaat bzw. gegenüber L Schaden zahlt Sachwandsaufträger <p>Tipp: nicht jedem Lehrer einen Generalschlüssel Geben.</p>	
	Schulaufgabenrückgabe zu spät	Zwei-Wochen-Frist ist Soll-Regelung; bei Überschreiten sind den Eltern etwa vorhandene sachliche Gründe zu erläutern.	§ 39 Abs. 1 RSO
	Schulleiter macht keine Unterrichtsbesuche	<ul style="list-style-type: none"> Dienstaufsichtsbeschwerde Disziplinarmaßnahme möglich 	

Rechtsfälle

Hanns-Günter Kellner – Dillingen – 04. Dezember 03

Dienstaufsichtsbeschwerde – richtet sich gegen *Verhalten* einer Lehrkraft oder auch des Schulleiters (z.B. beleidigende Äußerung gegenüber Schüler im Unterricht); zuständig ist bei Lehrkräften der Schulleiter, bei Schulleitern das Kultusministerium.

Aufsichtsbeschwerde - richtet sich gegen eine schulische *Sachentscheidung* (z. B. Note, Verweis); zuständig ist zunächst die Schule, die ggf. Entscheidung des Ministerialbeauftragten herbeiführt (§ 117 Abs. 1 RSO).

Fall	Problem	Lösung	§§
1	Elternbeirat erbittet/verlangt Anwesenheit einer Lehrkraft bei Elternbeiratssitzung	<ul style="list-style-type: none"> Elternbeirat kann Lehrkraft zwar einladen, aber nicht zur Teilnahme verpflichten. Schulleiter sollte in jedem Fall ebenfalls anwesend sein und ist gehalten, dafür zu sorgen, dass sachlich argumentiert und kein „Tribunal“ veranstaltet wird. Weigert sich Lehrkraft zu kommen, so muss ggf. Schulleiter Beschwerdevorbringen anhören und dann mit Lehrkraft sprechen. 	
	Erkrankung des Lehrers <ul style="list-style-type: none"> - nach Konfliktgespräch - Erkrankung im Urlaub 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Zweifeln an Dienstunfähigkeit (z. B. weil Erkrankung „angekündigt“) kann ärztliches und ggf. auch amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ist ggf. anzuzeigen und, wenn sie über Ferien hinaus dauert (verspätete Rückkehr), durch ärztliches bzw. amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen 	§ 11 Abs. 1 LDO § 9 Abs. 1 UrIV
	Angestellte mit mangelnder Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> In der regelmäßig sechsmonatigen Probezeit genau beobachten (ggf. mehrfache Unterrichtsbesuche) und rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit mit der zuständigen Regierung Kontakt aufnehmen; nur während Probezeit ist erleichterte Kündigung möglich; später Kündigung sehr schwierig und nur unter strengsten Nachweisanforderungen durchsetzbar. 	
	Arztbesuche während der Unterrichtszeit	<ul style="list-style-type: none"> Dienstbefreiung erforderlich, aber nur dann möglich, wenn ärztl. Untersuchung oder Behandlung während Unterrichtszeit durchgeführt werden <i>muss</i>; Nachweis über Notwendigkeit kann verlangt werden. <i>Arztbesuche sind deshalb möglichst auf unterrichtsfreie Zeit zu verlegen!</i> 	§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UrIV
2	Elternbeschwerden über Lehrer <ul style="list-style-type: none"> • Zuspätkommen • Kaffeetrinken im Unterricht 	= Dienstaufsichtsbeschwerde Schutz des Beschwerdeführenden bei von diesem erbetener Vertraulichkeit schwierig. Ggf. muss Verhalten in allgemeiner Form moniert werden.	

	<ul style="list-style-type: none"> • Unmögliche Äußerungen • Zu schwere Schulaufgaben • Nichterscheinen im Direktorat • Lehrer schimpft die Klasse • Lehrer droht Rechtsanwalt mitzubringen 	<p>Hinweis: Weisung konkret formulieren „Kommen Sie am um..... ins Rektorat“, am besten in der Freistunde oder nach dem Unterricht</p> <p>Kein Anspruch auf Zuziehung einer dritten Person (Personalratsmitglied, ggf. Rechtsanwalt) zu Führungsgesprächen. Wenn Mitbringen zugelassen wird, dann auf Seite des Schulleiters auch Zuziehung z. B. des Stellvertreters ratsam.</p>	
	Eltern wollen Rechtsanwalt mitbringen	Ebenfall kein Anspruch darauf, Rechtsanwalt zuzuziehen.	
	Beleidigung SL-L, L-L	Strafanzeige sollte wegen notwendigen weiteren Zusammenarbeitens ultima ratio sein! Vermittelnde Gespräche suchen, ggf. dienst- bzw. disziplinarrechtliche Schritte möglich.	
	Beschwerden über Lebenswandel außerhalb der Schule <ul style="list-style-type: none"> • Lehrer ist zu laut in der Wohnung • Trinkt zu viel 	<ul style="list-style-type: none"> • SL weist Beschwerdeführenden darauf hin, dass diese Sache privatrechtlicher Natur ist • SL informiert Lehrer über Beschwerde 	
3	Intime Beziehungen zwischen L und S ¹	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Kontaktaufnahme mit Kultusministerium erforderlich wegen Abstimmung weiterer Schritte (Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Umsetzung des Lehrers in andere Klasse, ggf. Abordnung an andere Schule etc.) 	Art. 27 ff. BayDO
	Einsichtnahme in Personalunterlagen an der Schule	Lehrkräfte haben Einsichtsrecht; Zeitpunkt bestimmt Schulleiter; Einsicht immer in Gegenwart des Schulleiters oder einer sonstigen Person, nicht durch Lehrer alleine; Notizen sind möglich, ebenso Abschreiben, auch fertigung einzelner Kopien (im Ermessen des Schulleiters)	Art. 100d BayBG
	Lernziele werden vom Lehrer nicht erfüllt	Klassenbucheinträge überprüfen; Unterrichtsbesuche; Verlangen nach Stoffverteilungsplan etc.; ggf. Ermahnung, Rüge, Missbilligung („Abmahnung“ ist arbeitsrechtl. Begriff und daher bei Beamten nicht möglich)	§ 3 LDO
	„Quereinsteiger“	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Monate Probezeit minus 2 Wochen, wenn dann in dieser Zeit loswerden 	
	Unfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Sportklettern muss Genehmigung beim Kumi eingefordert werden und darf nur auf Sportwänden stattfinden, nicht in der Natur. 	

	<ul style="list-style-type: none"> Sommerrodelbahn 	<p>Die Sicherung muss nicht zwingend von L vorgenommen werden, kann auch S machen.</p> <p>Schüler explizit auf richtiges Verhalten – Abstand, angemessenes Tempo, Bremstechnik – hinweisen</p>	
	Unterrichtsbesuch vom Lehrer verweigert	Schulleiter hat Recht, Unterrichtsbesuch durchzuführen, zum Zweck der Beurteilung ebenso wie z. B. zur Klärung von Beschwerden u. dgl.. Etwaige Weigerung der Lehrkraft nicht vor Schülern diskutieren, ggf. Besuch verschieben und zunächst Führungsgespräch führen. Äußerstenfalls Weisung erteilen.	
5	Unterrichtsziele vom L nicht mehr erreicht: Disziplinprobleme, schlechte Ergebnisse, häufige Fehlzeiten	Führungsgespräch; ggf. amtsärztliche Klärung der Belastbarkeit und Dienstleistungsfähigkeit einschl. ggf. erfolversprechender Kur- oder sonstiger Therpiemaßnahmen.	
6 Fall 9	Sachschaden Weil Lehrer vergisst Wasserhahn zu schließen	<ul style="list-style-type: none"> in der Regel kein Regress gegenüber Freistaat bzw. gegenüber L Schaden zahlt Sachwandsaufträger <p>Tipp: nicht jedem Lehrer einen Generalschlüssel Geben.</p>	
	Schulaufgabenrückgabe zu spät	Zwei-Wochen-Frist ist Soll-Regelung; bei Überschreiten sind den Eltern etwa vorhandene sachliche Gründe zu erläutern.	§ 39 Abs. 1 RSO
	Schulleiter macht keine Unterrichtsbesuche	<ul style="list-style-type: none"> Dienstaufsichtsbeschwerde Disziplinarmaßnahme möglich 	